

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
34 (1887)**

32 (11.8.1887)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-678893](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-678893)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1887. Donnerstag, 11. August. №. 32.

Bekanntmachungen.

1) Das Repartitions-Register einer Umlage zur Kasse der Bürgerfelder Schule, im Betrage von 40 % der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer pro 1887/88 liegt bis zum 25. d. M. 14 Tage lang in der Magistratsregistratur zur Einsicht und Einbringung von Bemerkungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Bürgerfelder Schule,
den 5. August 1887.

v. Schrenck.

2) Nachdem der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen gedruckt ist, werden Exemplare desselben, soweit der Vorrath reicht, an jeden Gemeindeglieder in der Registratur des Magistrats unentgeltlich verabfolgt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 5. August 1887.

v. Schrenck.

3) Die Anfertigung von Möbeln verschiedener Art für das Rathhaus soll in mehreren Loosen getrennt an verschiedene Annehmer vergeben werden.

Submissionsbedingungen sind auf dem Bureau des Stadthaumeisters einzusehen und von da gegen Erstattung der Kopialien zu beziehen. Probestücke stehen im neuen Rathhause zur Ansicht aus.

Offerten sind auf vorgeschriebenem Formular bis Montag, den 15. d. Mts., Mittags 12 Uhr auf der Registratur des provisorischen Rathhauses einzureichen.

Die Submittenten bleiben an ihre Offerten 14 Tage gebunden.

Der Magistrat behält sich vor, unter den Submittenten zu wählen, sowie sämtliche Offerten abzulehnen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 9. August 1887.

v. Schrenck.



4) Die Lieferung einer freistehenden Säulenpumpe und die Herstellung einer Wasserleitung für das Rathhaus soll öffentlich vergeben werden.

Beschreibungen des Projects sind auf dem Bureau des Stadtbaumeisters einzusehen und von da gegen Erstattung der Kopialien zu beziehen.

Offerten sind auf vorgeschriebenem Formular in geschlossenem Couvert bis zum 15. d. Mts., Mittags 12 Uhr in der Registratur des Rathhauses abzugeben.

Der Magistrat behält sich vor, unter den Submittenten zu wählen, sowie sämtliche Offerten abzulehnen.

Die Submittenten bleiben 14 Tage an ihre Offerten gebunden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 4. August 1887.
v. Schrenck.

5) Wegen Pflasterungs- und Kanalisationsarbeiten wird der Ziegelhofsweg vom Bahnübergang der Wilhelmshavener Bahn bis zu Ehlers Brauerei dem Fuhrverkehr bis auf Weiteres gesperrt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. Juli 1887.
v. Schrenck.

Erhebungen über die Ergebnisse der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Als im Laufe dieses und der folgenden Monate das in den einzelnen Erhebungsbezirken (24 Bundesstaaten, 36 preußische Regierungsbezirke und Elsaß-Lothringen) erwachsene Material im Reichsamt des Innern eintraf, zeigte es sich, daß das Ergebnis der Ermittlungen nur für 12 Bundesstaaten und 24 preuß. Regierungsbezirke im Anschluß an die in dem Fragebogen bezeichneten Punkte zusammengestellt war. Für 12 Bundesstaaten, 12 preußische Regierungsbezirke und Elsaß-Lothringen hat dasselbe theils im Original, theils nur für kleinere Bezirke, zusammengestellt vorgelegen. Um ein einheitliches, für die weitere Bearbeitung des ganzen geeignetes Material zu erhalten, war es daher zunächst erforderlich gewesen, für diejenigen Erhebungsbezirke, welche eine Gesamtdarstellung hinsichtlich der einzelnen Erwerbszweige nicht eingesandt hatten, eine solche herzustellen. Zu diesem Zwecke sind ausgefüllte Fragebogen und Protokolle, mündliche Erörterungen mit Arbeit-

gebern und Arbeitnehmern, Berichte und Aeußerungen von Behörden, Körperschaften und Vereinen verschiedenster Art, oftmals ausführlichsten Inhalts, insgesammt nicht weniger als 30 438 Schriftstücke zu verarbeiten gewesen. Diese Arbeit hat um so mehr Zeit in Anspruch genommen, als, abgesehen von der Verschiedenheit der Ausführung der Erhebungen in den einzelnen Erhebungsbezirken, schon die äußere Anordnung des Stoffes nicht in übereinstimmender, vielfach auch in wenig übersichtlicher Weise erfolgt war. Nachdem diese 30 438 Schriftstücke zu 2578 Darstellungen für die einzelnen Gewerbszweige der betreffenden Erhebungsbezirke verarbeitet worden waren, hatten sich aus den 61 Bezirken rund 6000 derartige Uebersichten ergeben, und es hat nunmehr dazu geschritten werden können, die Resultate bezüglich jedes in Betracht kommenden Gewerbszweigs für das ganze Reich zusammenzustellen. Neben den Aeußerungen der um Auskunft angegangenen Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Behörden, Korporationen, Verbände u. s. w., welche sich auf einen bestimmten Gewerbszweig beziehen, hatten zahlreiche Aeußerungen über die Sonntagsarbeit im Allgemeinen vorgelegen. Dieselben hatten bei den auf die einzelnen Industriezweige bezüglichen Darstellungen nicht verwerthet werden können und sind daher einer besonderen Bearbeitung noch zu unterziehen. Am Schlusse des 3. Bandes wird anhangsweise eine Reihe allgemeiner Aeußerungen über Sonntagsruhe und Sonntagsarbeit, von Vereinen, Verbänden sowie einzelnen Personen ausgehend, die nicht bei einer einzelnen Gruppe unterzubringen waren, ihrer Allgemeinheit wegen aber gerade in erster Reihe Beachtung finden dürften, mitgetheilt. An diesen Aeußerungen hatten Theil: Der Zentralverband deutscher Industrieller, der Verein deutscher Eisenhüttenleute, der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, der Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln, der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen der Saarindustrie, 47 Handels- und Gewerbekammern, 1 Handelsgenossenschaft, 6 Handelsvereine, 4 Innungen, 152 Gewerbe-Vereine, 80 Krankenkassen, 1 Gewerbegericht, 2 Fabrikantenvereine, 8 Handwerkervereine, 2 katholische kaufmännische Vereine, 1 katholischer Gesellenverein, 2 Arbeiterfortbildungsvereine, 1 Fachverein, 8 Geistliche, 3 Lehrer und eine Resolution von 15 Arbeitgebern und 12 Arbeitnehmern. Nach diesen über die Folgen eines Verbots der Sonntagsarbeit mitgetheilten Aeußerungen würden dieselben sich beim Großbetriebe so gestalten, daß die Unmöglichkeit, technisch nothwendige Arbeiten

vorzunehmen, ein Verderben der Rohstoffe und Halbfabrikate, eine Verringerung der Qualität der zu erzielenden Produkte und in vielen Fällen die gänzliche Einstellung des Betriebes herbeiführen würde. Bezüglich der Sonntagsarbeit im Handwerk gehen die betreffenden Äußerungen dahin, daß regelmäßig meist nur aus technischen Gründen oder bei besonderem Bedürfniß des Publikums (z. B. von den Bäckern, Metzgern 2c.), im Uebrigen nur periodisch zu besonderen Zeiten oder bei besonderem Bedarf gearbeitet werde. Einige, meist kleineren Orten angehörende Vereine in Württemberg und Hessen berichten, daß im Handwerk keine Sonntagsarbeit stattfindet. Störungen der regelmäßigen Wiederaufnahme der Arbeit am Montag, Unmöglichkeit, alle Aufträge, zumal in der Saison, pünktlich auszuführen, und damit Verlust der Kundschaft, Nothwendigkeit, mehr Arbeiter einzustellen, und Schmälerung des Verdienstes werden als Folgen angeführt. Was endlich die infolge eines Verbots für den Arbeitnehmer etwa eintretende Lohnminderung betrifft, so wird dieselbe von einigen Seiten, zumal für den Fall, daß Betriebsstörungen eintreten würden, als sehr empfindlich bezeichnet; andere weisen auf den Verlust des höheren Sonntagslohnes hin, während wieder andere die Einbuße für weniger bedeutend halten; wiederholt wird aber der Auffassung entgegengetreten, daß durch das Verbot der Arbeit am Sonntag eine Steigerung des Arbeitslohnes herbeigeführt werden könnte. Hinsichtlich der Durchführbarkeit eines Verbots wird von einigen Seiten dieselbe ohne Einschränkungen behauptet, während diesem Urtheil von anderen Seiten die Behauptung völliger Undurchführbarkeit gegenübergestellt wird. Die meisten Äußerungen jedoch lassen ein beschränktes Verbot als möglich erscheinen, halten aber den § 105 der Gewerbeordnung, beziehungsweise die für ihr Gebiet bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für ausreichend. Wiederholt kehrt die Bemerkung wieder, daß bei der gegenwärtigen Geschäftslage die Arbeitgeber eher die Neigung hätten, den Betrieb zu beschränken, als ihn auf den Sonntag auszudehnen, und daß die Arbeiter froh seien, wenn sie überhaupt Erwerb hätten. Im Allgemeinen wird hervorgehoben, daß die Sonntagsarbeit nur da vorkomme, wo sie unbedingt nothwendig sei. (Allerdings finden sich auch entgegengesetzte Ansichten vor).

(Deutsche Gemeinde-Zeitung.)

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.